

Landschaftsinventar Birrwil



11.1.2018

Bearbeitung



DüCo GmbH
Staufbergstr. 11A
CH-5702 Niederlenz

Empfehlungen für die Nutzungsplanungsrevision Birrwil 2017

Kula: Kulturlandplan

Aufgrund der Aktualisierung des Landschaftsinventars und Vernehmlassungen bei der Planungskommission werden folgende Punkte zur Aufnahme in den Kulturlandplan festgesetzt:

1. Eintrag der bestehenden **kantonalen Naturschutzgebiete innerhalb des Waldes** im Kula (Häfni, Wissebode, Altmoos/Häbrike). Sind im Kula bereits als „Besondere Waldstandorte“ eingetragen. Vorschlag für neue Bezeichnung: kantonale Naturschutzgebiete innerhalb des Waldes.

Ausserhalb des Waldes sind keine kantonalen Naturschutzgebiete vorhanden.

2. Die im Inventar von 1988 bezeichneten „**besonderen Waldstandorte**“ (Nr. 3.5.1 bis 3.5.10) sind in Rücksprache mit dem Revierförster im Kulturlandplan unter Orientierungsinhalt als „besondere Waldstandorte“ zu bezeichnen. Die Bedeutung und Pflegehinweise sollen im Natur- und Landschaftsreglement und gekürzt in der BNO beschrieben werden.

Im bestehenden Kulturlandplan sind die besonderen Waldstandorte als Naturschutzzonen ausgewiesen. Diese sollten so belassen werden.

3. **Waldränder** werden nicht als Schutzobjekte ausgeschieden. Diesbezügliche Aufwertungen sollen durch laufende Projekte realisiert werden. Zuständig sind der Revierförster, die Gemeinde, Grundeigentümer.
4. Die ehemalige **Kiesgrube im Wald** (Heubeerihübel) ist stark zugewachsen. Dieses Gebiet weist ein sehr hohes Aufwertungspotential auf. Da das Gebiet sich in einer Grundwasserschutzzone befindet, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen werden.
Im Rahmen der Waldpflege wäre es im Sinne der Reptilienförderung sinnvoll, das Gebiet als „lichten Wald“ aufzuwerten (stark Ausholzen, Kieswände freilegen, mehr Licht reinbringen). Andere Nutzungen sind nicht zulässig.
5. **Hallwilersee-Schutzdekret** HSD: Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen, markante Einzelbäume, Hochstamm-Obstbäume sind im Perimeter des Hallwilersee-Schutzdekretes HSD (Sperrzone, Schutzzone) gemäss Dekretsbestimmungen in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen.

A) Ufergehölze, Hecken und Baumgruppen, die im HSD-Inventarplan von 1988 eingetragen sind, gelten als kantonale Schutzobjekte und sind im Kula als solche einzutragen.

B) Markante Einzelbäume und Hochstamm-Obstbäume sind gemäss Empfehlung des Kantons im Kula als kommunale Schutzobjekte aufzunehmen. Die Entscheidungskompetenz dazu liegt bei der Gemeinde.

Beschluss Kommission: Nach 1988 neu dazu gekommene Objekte und Objekte unter Punkt B sollen nicht unter Schutz gestellt werden.

6. **Markante Einzelbäume, Baumreihen**

Die markanten Einzelbäume und Baumreihen, die unter Objektschutz gestellt werden sollen, sind in der Objektliste des Landschaftsinventars 2017 bezeichnet.

7. Die **bestehenden Parkanlagen** (Obere Wanne/Färbi-Villa und Wilhof/Buhofer-Villa) sind weiterhin als Schutzobjekte einzutragen.

8. A) **Hecken**, die im alten/bestehenden Kulturlandplan und durch das HSD bereits geschützt sind bleiben geschützt.

B) Hecken, die im Vergleich zum alten/bestehenden Kulturlandplan neu durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverträge mit dem Kanton dazugekommen sind, sollten nur auf freiwilliger Basis unter Schutz gestellt werden. Diesen Landwirten wurde seitens Kanton bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellt, dass diese Objekte nach Vertragsende wieder eliminiert werden können (sofern es sich nicht um bereits geschützte Objekte handelt).

Hecken, die unter Objektschutz gestellt werden sollen, sind in der Objektliste des Landschaftsinventars 2017 bezeichnet.

Hecken am Bach sind als Ufergehölze zu bezeichnen. Auf eine durchgehende Heckenbepflanzung ist i.d.R. zu verzichten.

Lücken und niedere Bepflanzungen, z.T. mit markanten Einzelbäumen, sind zu fördern.

9. **Hochstamm-Obstbäume**

Die im digitalen Landschaftsinventar bezeichnet Hochstamm-Obstwiesen umfassen mind. 10 Bäume. Einzelstehende Obstbäume wurden aus Zeit- und Budgetgründen nicht kartiert. Im Landschaftsinventar sind ca. $\frac{3}{4}$ der Hochstamm-Obstbäume von Birrwil erfasst.

Auf die Ausscheidung von Hochstamm-Fördergebieten wird verzichtet. Somit bleibt die gleiche Regelung für Hochstamm-Obstbäume bestehen, wie sie in der alten BNO geregelt war (genereller Schutz).

Für die Hochstammförderung wurde ein Hochstamm-Förderreglement erarbeitet (vgl. Dokument).

10. Magerwiesen/Extensivwiesen, extensive Weiden

Ungedüngte, extensive Wiesen wurden im Vergleich zur alten BNO teilweise in andere Kategorien umgeteilt:

Extensive Wiesen

Wannenfeld: geringfügige Perimeteranpassung gemäss Inventar.

Extensive Weiden

Feuchtwiesen, Moore

Nr. 1165 wurde neu unter Schutz gestellt.

Die beiden Objekte Altmoos (Scheibenstand) und Pfaffmatt wurden zu einem grösseren Objekt zusammengefasst; Perimeter gemäss Inventar.

Die Kategorie „Magere Fettwiese“ wurde aufgehoben.

- Magere Fettwiese Nr. 16 (alt) wurde in Feuchtwiese Altmoos (neu Nr. 1167) integriert.
- Magere Fettwiese Nr. 12 (alt) wurde in „extensive Weide“ (Nr. 1106 neu) umgeteilt.
- Magere Fettwiese Nr. 17 und 18 (alt) wurden in „extensive Wiese“ (Nr. 1172, 1177 neu) umgeteilt.
- Magere Fettwiese Nr. 14 (alt) entwickelte sich zur Hecke (H 1111 neu)
- Magere Fettwiese Nr. 10 (alt) verschwunden, z.T. mit Einzelbäumen und Gebüschgruppen bewachsen.
- Magere Fettwiese Nr. 11, 15 (alt) verschwunden.

Magerwiesen/Extensivwiesen, die im Vergleich zum alten Kulturlandplan neu durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverträge mit dem Kanton dazugekommen sind, sollten nur auf freiwilliger Basis unter Schutz gestellt werden. Diesen Landwirten wurde seitens Kanton bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellt, dass diese Objekte nach Vertragsende wieder eliminiert werden können (sofern es sich nicht um bereits geschützte Objekte handelt).

11. Die **Trockenmauern** haben bezüglich Natur und Landschaft eine grosse Bedeutung. Diese unter Schutz zu stellen ist aber für die einzelnen Eigentümer finanziell eine grosse Bürde. Ein Schutz kann nur gerechtfertigt werden, wenn für Sanierungen die Gemeinde und andere Partner die Finanzierung übernehmen. Dies müsste so in der BNO geregelt werden. Auf die Förderung von Trockenmauern soll in der BNO eingegangen werden.

Die Trockenmauer „Im Hübel“ und der Findling im „Eichhalde“ stehen heute schon unter Schutz.

Trockenmauern sind im Kula als Orientierungsinhalt einzutragen. Entsprechende Umschreibung in BNO, im Sinne: Trockenmauern sind wenn möglich zu erhalten und durch Einzelprojekte durch die Gemeinde aufzuwerten und zu unterhalten.

Die bedeutenderen Trockenmauern, die erhalten bzw. aufgewertet werden sollen, sind in der Objektliste des Landschaftsinventars 2017 bezeichnet.

12. Die **Stillgewässer** (Tümpel, Weiher), die unter Objektschutz gestellt werden sollen, sind in der Objektliste des Landschaftsinventars 2017 bezeichnet. Generell sollen alle Stillgewässer unter Schutz gestellt werden.

Häfni-Weiher
Altmoos Süd
Altmoos Nord
Hausmatt/Zopf
Hobacher (unterhalb Reservoir, Färbereiweiher, Wannefeld)

13. **Fliessgewässer und Gräben** wurden im Landschaftsinventar eingetragen und beschrieben (nicht als Schutzobjekte). Für den Schutz der Fliessgewässer gilt das Gewässerschutzgesetz des Bundes, mit Verordnungen des Kantons. Die Fliessgewässer werden durch den Raumplaner im Kula eingetragen. Gewässerraum in Teilkarte einzeichnen, da bessere Lesbarkeit.

14. **Archäologische Schutzgüter, Grenz- und Seegerichtssteine** (Kula Nr. 100 bis 118) wurden nicht nachkartiert. Eine Bezeichnung dieser Objekte im Kula ist durch das Raumplanungsbüro vorzunehmen.

15. **Aussichtspunkte** gem. bestehendem Kula sollen im Kulturlandplan als Orientierungsinhalt aufgeführt werden. Dies wurden nicht nachkartiert.

Hinweise

Angaben zu Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen sind in der Bau- und Nutzungsverordnung zu formulieren. Sämtlich Schutzobjekte und Schutzzonen sind nummeriert und in einem Anhang zur BNO aufgelistet.

Es empfiehlt sich, in Ergänzung zur BNO ein **Natur- und Landschaftsreglement** zu erarbeiten. Darin werden Organisation, Zuständigkeiten, Fördermöglichkeiten im Bereich Natur und Landschaft detailliert geregelt. Aktualisierungen dieses Reglements kann auch ohne BNO-Revision erfolgen und steht in der Kompetenz des Gemeinderates.

Im Rahmen der Sparpolitik des Kantons können von der Abt. Landschaft und Gewässer nur noch Naturobjekt subventioniert werden, die nicht direktzahlungsberechtigt sind und in der Regel einen Schutzstatus aufweisen oder sonst von grosser naturschützerischer Bedeutung sind.

Plandarstellung Landschaftsinventar

Analog: Papierplan 1:2'500

Digital via Internet:

Direktlink:

www.landschaftsinventar.ch/#/autologin/gast_birrwil/landschaftsinventar

oder Anmeldung:

www.landschaftsinventar.ch

Benutzername: gast_birrwil

Passwort: landschaftsinventar

Hinweis:

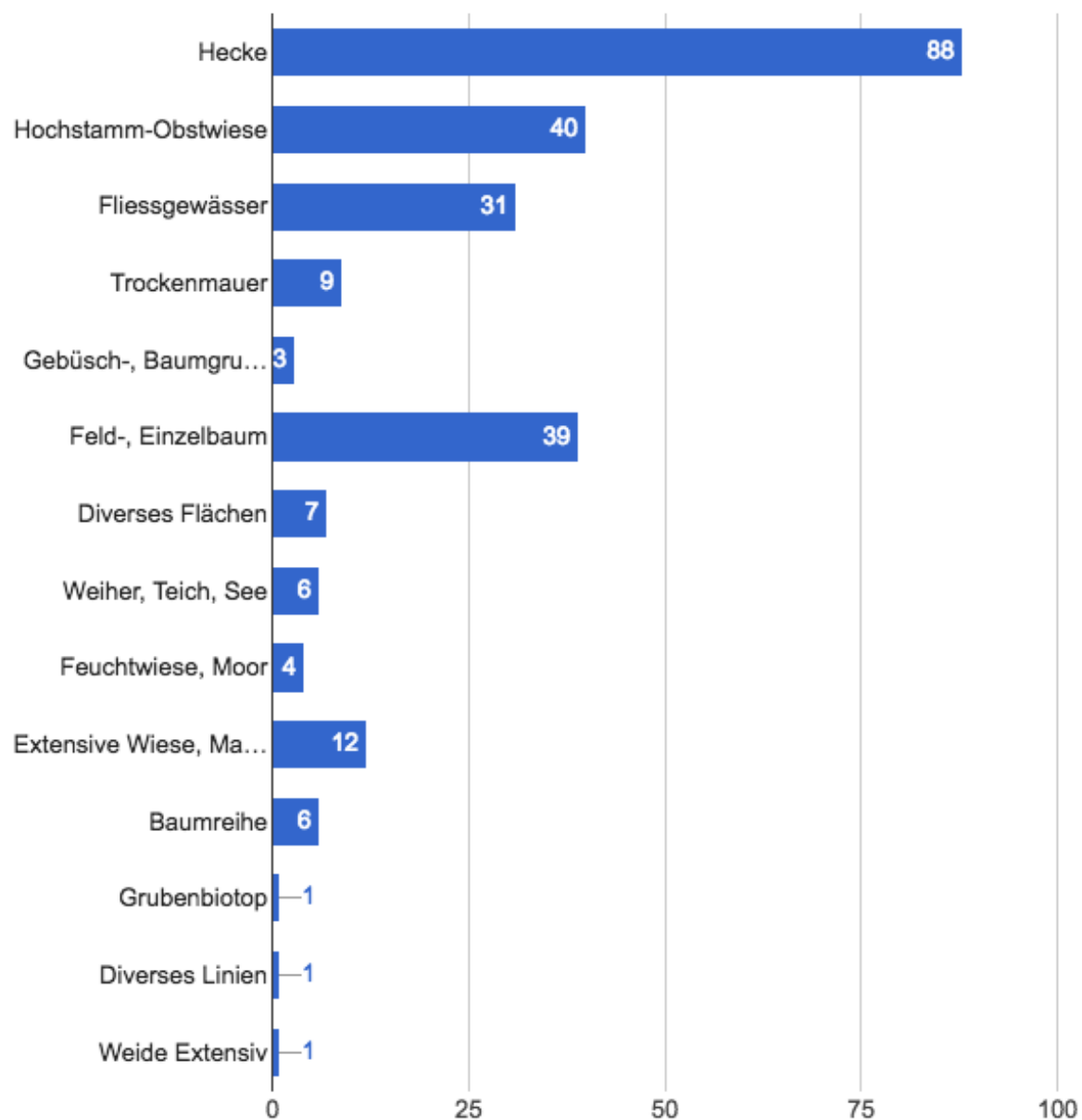
Erscheint am Bildschirm rechts oben in der Ecke ein gelbes Warndreieck, wurde ein Objektfilter des Vorgängers gesetzt. Damit Sie alle Objekte wieder sehen können, müssen Sie auf das Dreieck klicken und dann in der Kopfzeile „zurücksetzen“ anklicken (2x).

Wenn Sie ein Objekt in der Kartenansicht anklicken, werden Sie zu den hinterlegten Objektinformationen geführt (als PDF downloadbar):

Fotogalerie,
Inventarblatt 2017,
Inventarblatt 1988 (falls vorhanden),
Artenliste für Hecken.

Statistik Objekte

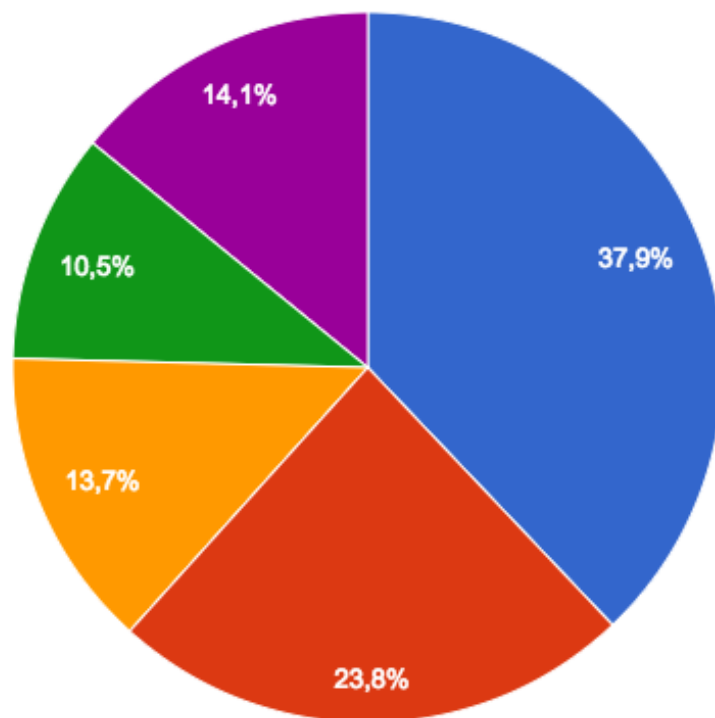
(Total 248 Objekte)



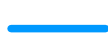
Handlungsbedarf

(Pflege, Aufwertungen)

- hoch
- mittel
- gering
- kein
- unbekannt



Landschaftsinventar Legende

	Au	Aussichtspunkt
	DP	Diverses Punkte
	Hf	Feld-, Einzelbaum
	Fs	Feuerstelle
	Gg	Gebüsch-, Baumgruppe
	Ho	Hochstamm-Obstbaum
	Ks	Kleinstrukturen
	Ku	Kulturobjekt
	Ni	Nistkasten
	Pa	Parkplatz
	Ra	Picknick-, Rastplatz
	Ba	Sitzbank
	Tü	Tümpel, Kleinweiher
	Al	Allee
	Br	Baumreihe
	DL	Diverses Linien
	Eh	Erholungsweg: Hartbelag
	En	Erholungsweg: Naturbelag
	Fg	Fliessgewässer
	Hh	Hoch-, Baumhecke
	H	Hecke
	Tm	Trockenmauer
	Wr	Wertvoller Waldrand
	DF	Diverses Fläche
	Er	Erholungsanlage flächig
	Ew	Extensive Wiese, Magerwiese
	Gr	Grubenbiotop
	Ow	Hochstamm-Obstwiese
	Ls	Landschaftsschutzfläche
	Fw	Feuchtwiese, Moor
	Re	Reben
	Ru	Ruderalstandort
	Tr	Trockenrasen
	We	Weide extensiv
	Te	Weiher, Teich, See